Nürnberg 2022
04. November 2022

DHV - Die Berufsgewerkschaft

Frieden, Freiheit und soziale Sicherheit – DHV!

Vermeidung von befristeten Arbeitsverträgen, auch bei öffentlichen Arbeitgebern

Der Bundesgewerkschaftstag fordert die Bundesregierung auf, dass Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) dergestalt anzupassen, dass

- **Befristungen mit Sachgrund nur noch maximal zwei Mal verlängert werden dürfen und**
- **Befristungen ohne Sachgrund maximal eine Gesamtdauer von 18 Monaten haben dürfen, in denen eine einmalige Verlängerung stattfinden kann.**

Öffentliche Arbeitgeber werden vom Bundesgewerkschaftstag aufgefordert, auf das Instrument von befristeten Arbeitsverträgen gänzlich zu verzichten.

Begründung:

Aktuell gibt es zwei unterschiedliche Arten von befristeten Arbeitsverhältnissen. Zum einen sind dies befristete Arbeitsverhältnisse mit einem sachlichen Grund für die Befristung. Diese Art der befristeten Arbeitsverhältnisse können beliebig oft verlängert werden, so lange immer ein Sachgrund vorliegt.

Zum anderen gibt es befristete Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund für die Befristung. Diese Arbeitsverhältnisse können maximal zwei Jahre andauern und in dieser Zeit bis zu drei Mal verlängert werden.

Oft werden gerade junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Sachgrund übe Jahre hinweg, wie an einer Kette aneinandergereiht, beschäftigt. Dies erschwert die Lebensplanung insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Familienplanung.